



Ausgabe 28/2011

vom 9.9.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Spenden im Steuerrecht

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Spendenabzugsfähigkeit wird erweitert

Neben humanitären Einrichtungen sollen nun auch weitere gemeinnützige Stellen in den Genuss von abzugsfähigen Spenden kommen. Und auch die Kirchenbeitragszahler dürfen sich wieder freuen.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden wurde im Jahr 2009 deutlich erweitert. Waren ursprünglich nur Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen abzugsfähig, kamen dann humanitäre Einrichtungen und Spendensammelvereine hinzu. Voraussetzung war, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt der Spende in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen aufgenommen war.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nun eine neuerliche Erweiterung des begünstigten Empfängerkreises beschlossen. So sollen ab dem Jahr 2012 auch Spenden an Freiwillige Feuerwehren, an Organisationen, die dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz dienen sowie an Tierschutzorganisationen, die ein Tierheim betreiben, abgesetzt werden können.

Auch diese Organisationen müssen sich nun um die Aufnahme in die im Finanzministerium geführte Liste bemühen. Denn nur, wenn die Organisation im Zeitpunkt der Spende auf der Liste steht, ist die Spende als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe abzugsfähig.

Unverändert ist die Höhe der abzugsfähigen Spenden geblieben: Nur Spenden, die 10% des Gewinnes des Vorjahres nicht übersteigen, dürfen abgesetzt werden.

Zum Nachweis der Spende genügt grundsätzlich ein Beleg, der den Namen der empfangenden Körperschaft, Namen und Anschrift des Zuwendenden sowie den Betrag der Zuwendung enthält. Bei Zweifel über den Geldfluss kann das Finanzamt jedoch auch eine Spendenbestätigung oder einen Kontoauszug verlangen.

Kirchenbeiträge

Bis zum Jahr 2008 konnten verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mit maximal € 100,00 als Sonderausgabe abgesetzt werden. Mit dem Jahr 2009 wurde die Absetzbarkeit auf immerhin € 200,00 angehoben. Nun wurde dieser Betrag im Abgabenänderungsgesetz 2011 mit Wirkung ab dem Jahr 2012 auf € 400,00 verdoppelt.

Außerdem wird es ab kommendem Jahr auch möglich sein, Kirchenbeiträge an ausländische Kirchen und Religionsgesellschaften abzusetzen.

Voraussetzung ist jedoch – wie auch bei inländischen Kirchenbeiträgen – dass es sich um verpflichtende Beiträge und nicht um Spenden handelt, dass die ausländische Kirche ihren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR hat, und dass sie einer in Österreich anerkannten Kirche entspricht.

Tipp:

Überzeugen Sie sich vor jeder Spende, ob der Empfänger auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Finanzministeriums aufscheint! Nur in diesem Fall ist Ihre Spende auch steuerlich absetzbar.

Die Liste kann unter folgendem Link auf der Homepage des Finanzministeriums eingesehen werden: <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)